



## Existenzgründungsprämie für NRW

### Vorschlag für die Ausgestaltung und Finanzierung

12. Dezember 2022

Bereits im Jahr 2021 haben die landwirtschaftlichen Jugendverbände in NRW einen Vorschlag für die Einführung einer Existenzgründungsprämie für NRW in der 2. Säule vorgelegt (untenstehend). Dieser orientiert sich an der bereits seit mehreren Jahren bestehenden Richtlinie „über die Gewährung von Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte“ in der 2. Säule des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und soll die Junglandwirt:innenförderung der 1. Säule um ein gezieltes Instrument ergänzen.

Die ehemalige NRW-Ministerin für Landwirtschaft, Frau Heinen-Esser, zeigte sich bezüglich der Einführung einer Existenzgründungsprämie in NRW grundsätzlich offen. Dem Vorschlag der Jugendverbände wurde auch im Koalitionsvertrag der neuen NRW-Landesregierung Rechnung getragen. Dort heißt es „Neueinsteigerinnen und -einsteiger in die Landwirtschaft wollen wir unterstützen.“

Bedenken nehmen die Jugendverbände bisher vor allem von Seiten der Verwaltung wahr, welche von einer sehr hohen Anzahl an potenziellen Antragsstellungen ausgeht, was wiederum ein sehr hohes Budget notwendig machen würde. Um diesen Bedenken angemessen Rechnung zu tragen schlagen die landwirtschaftlichen Jugendverbände folgendes Vorgehen vor:

Das Budget der Existenzgründungsprämie in NRW wird zu Beginn auf den durchschnittlichen Anteil der 2. Säule Mittel begrenzt, wie ihn auch Brandenburg für die „Existenzgründungsprämie“ vorsieht. Von den dort, laut GAP-Strategieplan, 875 Mio. € (ELER + Umschichtungsmittel + Kofinanzierung) sollen in der Förderperiode ab 2023 7,5 Mio. € für eine Existenzgründungsprämie ausgegeben werden. Dies entspricht einem Anteil von rund 1 % der Mittel der 2. Säule. Die Mittel in NRW belaufen sich laut GAP-Strategieplan auf rund 1,1 Mrd. €. Dementsprechend stünden in NRW in der laufenden Förderperiode 11 Mio. € für eine Existenzgründungsprämie zur Verfügung. Bei den bislang in anderen Bundesländern üblichen Fördersätzen von 75.000 € wäre in NRW damit die Unterstützung von rund 150 Gründungen innerhalb der kommenden Förderperiode möglich.

Um eine zielgerichtete Mittelverwendung sicher zu stellen, schlagen die Jugendverbände vor, dass alle grundsätzlich prämiensberechtigten Junglandwirtinnen und Junglandwirte die Möglichkeit haben, sich auf eine Existenzgründungsprämie zu bewerben (siehe 1). Im Falle einer Überzeichnung des Budgets werden die Anträge anhand eines Punktesystems in Reihenfolge gebracht (siehe 4). Den Zuschlag erhalten die Anträge in absteigender Reihenfolge.

Neugründungen sind innerfamiliären Hofübergaben hierbei grundsätzlich zu bevorzugen. Hintergrund ist der meist hohe Vermögenswert, welcher bei innerfamiliären Hofübergaben übertragen wird. Dieser könnte auch eine Begründung für differenzierte Prämienhöhen dieser beiden Gruppen sein.

Neben diesem Finanzierungsvorschlag halten die landwirtschaftlichen Jugendverbände an ihrem ursprünglichen Ausgestaltungsvorschlag fest:

### **(1) Wer ist Prämienberechtigt?**

- Junglandwirt:innen im Sinne der GAP (< 41 Jahre).
- Erstmalige Niederlassung
- Personengesellschaften und juristische Personen, wenn der Junglandwirt das Unternehmen kontrolliert und verantwortet.
- Betrieb muss „Kleinst- oder kleines Unternehmen“ nach Art. 2 EU-VO Nr. 702/2014 sein.
- Auch Imker:innen, Forstwirtschaftler:innen und Schäfer:innen sind prämienberechtigt.
- Berufliche Qualifikation (Abgeschlossene Berufsausbildung im Agrarbereich)
- Nicht gefördert werden Unternehmen mit:
  - mehr als 25% Kapitalbeteiligung von öffentlicher Hand
  - wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder offenen Insolvenzverfahren
  - mehr als 10 Mio. € Jahresumsatz
  - Aktiengesellschaften

### **(2) Was sind die betrieblichen Förderkriterien/Fördervoraussetzungen?**

- Erstellung eines Geschäftsplans mit folgendem Inhalt:
  - Darstellung der Ausgangssituation
  - Darstellung der jährlichen Zwischen und Endziele der Betriebsentwicklung.
  - Darstellung von Maßnahmen für ökologische Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz.
- Mindeststandartoutput von min. 25.000 € und max. 500.000 €. Anträge welche den Mindeststandartoutput von 25.000 Euro nicht erreichen sollen die Möglichkeit bekommen dem Gutachterausschuss (siehe §7.3 der Richtlinie in Sachsen-Anhalt) Ihr Betriebskonzept sowie Geschäftsplan vorzustellen. Entscheidet dieser positiv hat die zuständige Genehmigungsbehörde die Förderung auch bei Unterschreitung des mindest Standardoutputs zu genehmigen.
- Investitionen im Bereich Tierhaltung dürfen nur dann gefördert werden, wenn der im Investitionskonzept für das Ziel prognostizierte Viehbesatz 2,0 GVE/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt. Verträge mit anderen Landwirten oder einer Nährstoffbörse über die Abgabe von anfallendem Dung dürfen bei der Berechnung der GVE berücksichtigt werden. Die im Betrieb anfallenden tierischen Exkrememente müssen jedoch zu mehr als der Hälfte auf den selbst bewirtschafteten Flächen ausgebracht werden.
- Einkommensobergrenze des Zuwendungsempfängers von 170.000 €/Jahr darf nicht überschritten werden. Verheiratete Paare dürfen 220.000 €/Jahr nicht überschreiben.

### **(3) Höhe der Förderung?**

- Max. 70.000 € die über Fünf Jahre ausbezahlt werden:
  - Jahr eins und zwei: 35.000 €
  - Jahr drei und vier: 21.000 €
  - Jahr fünf: 14.000 €
- Bei einem geringeren AK Bedarf wird der Zuschuss gekürzt.

### **(4) Wie läuft das Genehmigungs-, Auswahlverfahren?**

- Antrag ist bei der zuständigen Landwirtschaftskammer zu stellen.
- Die Landwirtschaftskammer bewertet die Vorhaben bzw. Anträge mittels eines Punktesystems und bringt diese in Reihenfolge. Die Anträge werden im Rahmen der zu Verfügung stehenden Mittel orientiert an der Gesamtsumme der Punkte bewilligt.
- Anträge die eine bestimmte Mindestpunktzahl nicht erreichen werden abgelehnt.
- Vor der Bewilligung ist ein Gutachterausschuss anzuhören, in welchem verschiedene Verbände und Ämter vertreten sind. Im Gutachterausschuss sollten mindestens zwei landwirtschaftliche Jugendverbände vertreten sein.

### **(5) Welcher bürokratische Aufwand folgt nach Bewilligung?**

- Sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss sowie kurze Darstellung der im geschäftsplan Dargestellten ziele einzureichen.
- Vier Jahre nach Niederlassung bzw. zum Schlusszahlungsantrag ist ein ausführlicher Sachbericht einzureichen in welchem die im Geschäftsplan genannten Ziele bzw. deren Umsetzung darzustellen sind.